

**Bekanntmachung
über die Allgemeinverbindlicherklärung
von Tarifverträgen
für das Wach- und Sicherheitsgewerbe**

Vom 6. August 2007

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Artikel 223 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), werden im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Bayern

- a) der Manteltarifvertrag Nr. 10 mit Protokollnotiz vom 1. August 2006
— erstmals kündbar zum 30. September 2010 —,
- b) der Lohntarifvertrag Nr. 28 einschließlich Auszubildendenvergütung vom 1. August 2006
— erstmals kündbar zum 31. Mai 2008 — und
- c) die Protokollnotiz vom 1. August 2006 zum Manteltarifvertrag Nr. 10 und Lohntarifvertrag Nr. 28
— ohne eigene Kündigungsbestimmung —

für die gewerblichen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern,
abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg,

und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft — ver.di, Landesbezirk Bayern, Schwanthalerstraße 64, 80336 München,

mit Wirkung vom **1. August 2006** mit der unten stehenden Einschränkung für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich der Tarifverträge:

räumlich: für den Freistaat Bayern;

fachlich: für alle in Bayern tätigen Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle in Bayern befindlichen Objekte;

persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich geringfügig Beschäftigter nach § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die in Bayern eingesetzt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

Soweit Bestimmungen der Tarifverträge auf Vorschriften in anderen Tarifverträgen verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen Vorschriften ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt worden sind.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für welche die Tarifverträge infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich sind, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten (d. h. die Papier-, die Vervielfältigungs- bzw. Druckkosten und das Übersendungsporto) verlangen.

München, den 6. August 2007

I - AVE - 26 - 120/XLXIII

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen

Wolfgang Prietzsch